



Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der Synodalverordnung

<p>Organe der Lehrpersonenkonferenz</p>	<p>§ 5. Organe der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule sind: a. die Delegiertenversammlung, b. der Vorstand der Delegiertenversammlung c. die Bezirksversammlung.</p>
<p>Bezirksversammlung 1. Zusammensetzung und Aufgabe</p>	<p>§ 6. ¹ Die Lehrpersonen im Sinne von § 58 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 eines Bezirkes bilden die Bezirksversammlung. ² Die Bezirksversammlung wählt die Delegierten und die Ersatzdelegierten der Delegiertenversammlung. ³ Für die Durchführung der Wahl wählt die Bezirksversammlung aus ihrem Kreis eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.</p>
<p>2. Durchführung und Teilnahme</p>	<p>§ 7. Die Bezirksversammlung wird in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. Die Teilnahme daran ist freiwillig.</p>
<p>Delegierte und Ersatzdelegierte 1. Wahlen</p>	<p>§ 8. ¹ Die Wahl der Delegierten und gleich vieler Ersatzdelegierten erfolgt an der Bezirksversammlung nach dem Mehrheitswahlsystem. ² Die Wahlen finden jeweils im Monat Mai statt. Der Vorstand der Delegiertenversammlung bestimmt den Wahltag und teilt ihn den Schulen mit. Er setzt eine Frist von 40 Tagen an, innert der Wahlvorschläge bei ihm eingereicht werden können. ³ Die Wahlen erfolgen gemäss §§ 77- 79 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003.</p>
<p>2. Amtsbeginn</p>	<p>§ 9. ¹ Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. August.</p>
<p>Kapitelpräsidentenkonferenz</p>	<p>§ 10. wird aufgehoben.</p>



<p>Vorstand der Delegiertenversammlung</p>	<p>§ 11. ¹ Der Vorstand der Delegiertenversammlung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar sowie höchstens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorstand sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</p>
<p>2. Aufgaben</p>	<p>§ 12. wird aufgehoben.</p>
<p>Entlastung der Vorstände</p>	<p>§ 28. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Entlastung der Vorstände der Lehrpersonenkonferenz beträgt insgesamt lit. a wird aufgehoben. lit. b wird zu lit. a. lit. c wird zu lit. b.</p> <p>³ Der Vorstand der Delegiertenversammlung der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule wird mit 14 Wochenlektionen entlastet.</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>
<p>Pauschale</p>	<p>§ 29. ¹ Die Mitglieder der Vorstände der Schulsynode, der Lehrpersonenkonferenzen der Mittelschulen und der Berufsfachschulen sowie die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes der Delegiertenversammlung der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule erhalten als Entschädigung eine Pauschale.</p> <p>² Die Bildungsdirektion legt die Höhe fest.</p>
	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2013 (OS....)</p>
<p>Wahl der Delegierten, Ersatzdelegierten und des Vorstandes</p>	<p>¹ Die erste Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule erfolgt im Mehrheitswahlsystem durch die Kapitel gemäss § 5 dieser Verordnung in der Fassung vom 9. Juni 2004.</p>



	<p>² Bis zur Wahl gemäss Abs. 1 bleiben die Kapitelvorstände und der Vorstand der Lehrpersonenkonferenz gemäss §§ 9 und 11 dieser Verordnung in der Fassung vom 9. Juni 2004 im Amt.</p> <p>³ Der Vorstand der Lehrpersonenkonferenz beruft die Kapitelversammlungen ein, an denen die Delegierten und Ersatzdelegierten erstmals gewählt werden.</p> <p>⁴ Der bisherige Präsident der Lehrpersonenkonferenz leitet an der ersten Delegiertenversammlung die Wahl des Vorstandes. Die Wahl erfolgt gemäss § 8 Abs. 3.</p>
--	--

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 5. Organe

Mit dem Wegfall der Kapitel gibt es keine Kapitelversammlungen, Kapitelpräsidentenkonferenzen und keine Kapitelvorstände mehr. Mit der Einführung des Delegiertensystems sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand der Delegiertenversammlung und die Bezirksversammlungen die neuen Organe der Lehrpersonalkonferenz der Volksschule.

§ 6. Bezirksversammlung (Zusammensetzung und Aufgabe)

Alle Lehrpersonen gemäss § 58 des Volksschulgesetzes eines Bezirkes bilden die Bezirksversammlung (Abs. 1). Die einzige Aufgabe der Bezirksversammlungen besteht in der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten. Weitere Versammlungen finden nicht statt, da die Mitwirkung der Lehrerschaft neu im Rahmen eines Delegiertensystems erfolgen soll (Abs. 2).

Am Wahltag wird aus dem Kreis der Bezirksversammlung eine Tagespräsidentin oder ein Tagespräsident gewählt. Diese oder dieser ist gemäss Abs. 3 für die korrekte Durchführung der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zuständig. Für die der Wahl vorangehenden Handlungen gemäss § 8 Abs. 2 zeichnet der Vorstand der Delegiertenversammlung verantwortlich. Der Vorstand kann die Organisation der Bezirksversammlungen in Zusammenarbeit mit den Delegierten der betreffenden Bezirke regeln.

§ 7. Durchführung und Teilnahme an der Bezirksversammlung

Der Unterricht soll wegen Versammlungen von Organen der Lehrpersonenkonferenz nicht ausfallen. Was gemäss § 58a Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG) in der Fassung vom 1. Oktober 2012 für die Delegiertenversammlungen gilt, soll auch für die Bezirksversammlungen gelten.



§ 8. Delegierte und Ersatzdelegierte (Wahlen)

Das Mehrheitswahlverfahren gemäss Abs. 1 gilt sowohl für die Wahl der Delegierten als auch der Ersatzdelegierten. Es werden gleich viele Ersatzdelegierte wie Delegierte gewählt.

Die Tagespräsidentin oder der Tagespräsident ist für die korrekte Durchführung der Wahlen zuständig (§ 6 Abs. 3). Vor den eigentlichen Wahlen sind Vorbereitungen zu treffen, für welche der Vorstand der Delegiertenversammlung zuständig ist. Dazu gehören gemäss Abs. 2 die Bekanntgabe und Mitteilung des Wahltages. Die Schulen der Bezirke melden innert Frist die Kandidatinnen und Kandidaten. Nach § 77 VSG versteht man unter Schulen die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung. Die Kandidaturen erfolgen nach der Regelung gemäss § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 (LS 161).

Nach § 58b Abs. 1 VSG in der Fassung vom 1. Oktober 2012 regelt die Verordnung die Einzelheiten für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten. In einem Delegiertensystem drängt sich kein spezielles Wahlverfahren auf. Deshalb ist es zweckmässig, in Abs. 3 auf die Verfahrensbestimmungen im GPR zu verweisen. § 77 GPR regelt das erforderliche Mehr. § 78 GPR definiert das absolute und relative Mehr. Ausnahmsweise kann ein Losentscheid zur Anwendung kommen (§ 79 GPR).

§ 9. Amtsbeginn

Der 1. August entspricht dem administrativen Schuljahresbeginn, der auch bei den Anstellungsverhältnissen der Lehrperson gilt.

§ 10. Kapitelpräsidentenkonferenz

Mit dem Wegfall der Kapitel gibt es keine Kapitelpräsidentenkonferenz mehr, weshalb dieser Paragraf aufzuheben ist.

§ 11. Vorstand

Der Vorstand der Delegiertenversammlung setzt sich gemäss Abs. 1 aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar zusammen. Wenn es der Arbeitsanfall erfordert, kann der Vorstand erweitert werden.

Das Wahlorgan des Vorstandes ist laut Abs. 2 die Delegiertenversammlung.

Abs. 3 und 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 11 und soll beibehalten werden.

§ 12. Aufgaben

Diese Bestimmung ist aufzuheben, da sie sich auf die Kapitel bezieht und die Aufgaben des Vorstandes in § 59 VSG in der Fassung vom 1. Oktober 2012 geregelt sind.

§ 28. Entlastung der Vorstände

Da es keinen Vorstand der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule mehr gibt, wird in einem neuen Abs. 3 die Entlastung des Vorstandes der Delegiertenversammlung separat geregelt.

Das Delegiertensystem bringt mit sich, dass weniger Gremien bestehen und weniger Versammlungen stattfinden. Damit wird auch der administrative Aufwand des Vorstandes geringer, wes-



halb eine Entlastung von 14 Wochenlektionen gerechtfertigt ist.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 29. Pauschale

Kapitelvorstände gibt es nicht mehr. Wie in § 28 braucht es in Abs. 1 eine begriffliche Anpassung. Die Entschädigung wird in § 58a Abs. 3 VSG erwähnt und bezieht sich auch die Ersatzdelegierten im Sinne von Abs. 1 dieser Bestimmung.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Erste Wahl der Delegierten, Ersatzdelegierten und des Vorstandes

Für die konstituierende Delegiertenversammlung sollen der Einfachheit halber gemäss Abs. 1 die bisherigen Strukturen benutzt werden. Somit werden die ersten Delegierten und Ersatzdelegierten von den noch bestehenden Kapitelversammlungen gewählt.

Da die Kapitelvorstände die Wahlversammlungen leiten werden, bleiben sie gemäss Abs. 2 bis zur ersten Delegiertenversammlung im Art, ebenso der Vorstand der Lehrpersonenkonferenz.

Abs. 3 entspricht der heutigen Praxis.

Der bisherige Präsident der Lehrpersonenkonferenz leitet gemäss Abs. 4 die erste Wahl des Vorstandes.